

WUNDNETZ

S a c h s e n A n h a l t e . V .

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Wundnetz Sachsen Anhalt e.V.** Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist die Humboldtstr. 16 in 39112 Magdeburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird umgesetzt, indem insbesondere gefördert wird, dass jeder Patient mit einer chronischen Wunde entsprechend den zeitgemäßen Erkenntnissen der modernen Wundbehandlung therapiert wird. Dadurch sollen eine Verkürzung der Behandlungsdauer, eine Verbesserung der Lebensqualität und die Verringerung der Behandlungskosten erreicht werden.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen insbesondere: Information von Personen, medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen, Ärzten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser usw.) und der betroffenen Patienten. Der Verein veranstaltet öffentliche Fortbildungen in Form von Kongressen und Symposien auf denen neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung zur modernen Wundbehandlung vermittelt werden. Alle wissenschaftlichen Ergebnisse des Vereins, gleich ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit werden zeitnah veröffentlicht und alle Veranstaltungen sowie Publikationen des Vereins der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

Direkte Hilfestellung für die Betroffenen wird durch Kontaktaufnahmen über die Homepage ermöglicht. Mitglieder werden weitergebildet. Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in der Regel keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

WUNDNETZ

S a c h s e n A n h a l t e . V .

§ 5 Mitgliederzahl und Dauer

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die aktiv in der Wundtherapie tätig ist, werden (aktives Mitglied). Andere natürliche oder juristische Personen können als Fördermitglied aufgenommen werden.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch das Absenden eines Formulars per Mail oder per Fax beantragt. Jeder Antragsteller gibt hierbei eine gültige E-Mailadresse an, die grundsätzliche Kommunikation im Verein erfolgt papierlos.

(2) Die Abgabe des Antrags gilt als vorläufige Aufnahme. Der Antragsteller ist damit der gültigen Satzung und sämtlichen bestehenden Geschäftsordnungen des Vereins unterworfen.

(3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Beirat einberufen werden, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Anrufung des Beirates ist an den Vorstand zu richten und muss innerhalb eines Monats seit Zugang des ablehnenden Bescheides eingegangen sein.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein 3 Monate vor dem Jahresablauf schriftlich zugegangen sein. Nach Ablauf der Mitgliedschaft müssen ggf. vorhandene Mitgliedsnachweise sofort vernichtet werden, die weitere Verwendung von Hinweisen auf die Mitgliedschaft ist zu unterlassen.
- b) Ausschluss Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Mitgliedspflichten wiederholt nicht nachgekommen ist, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes.
- c) Tod
- d) Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

WUNDNETZ

S a c h s e n A n h a l t e . V .

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser wird u.a. auf der Homepage ausgewiesen.

Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug 1 x jährlich eingezogen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ist das Mitglied bei der Zahlung säumig, unabhängig, ob es den Grund hierfür zu vertreten hat oder nicht, kann es gemäß § 7 (4)b ausgeschlossen werden. Auf Antrag ist ein verminderter jährlicher Beitrag für natürliche Personen möglich. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand in jedem Einzelfall. Die Beitragsreduzierung wird befristet ausgesprochen. Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine sowie im begründeten Einzelfall auch Einzelmitglieder können nach Entscheidung des Vorstandes als Kooperationspartner befristet oder dauerhaft beitragsfrei gestellt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der jeweils gültigen Vereinsstandards.
- b) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins;
- c) der unverzüglichen Mitteilung von postalischen Änderungen oder der Änderung der Bankverbindung an den Vorstand.

Mit der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Bereitschaft erklärt, dass Name, Vorname, berufliche Qualifikation und berufliche Erreichbarkeit vom Verein öffentlich verwendet werden dürfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) der Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Wahl-, Stimm- und Antragsrechts;
- b) der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

Stimmrecht: Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied 1 Stimme. Jedes Mitglied weist seine Stimmberechtigung durch den Mitgliedsausweis nach. Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich schriftlich möglich, mehr als 3 zusätzliche Stimmen können nicht auf ein Mitglied vereint werden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

WUNDNETZ

S a c h s e n A n h a l t e . V .

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zusätzlich gehören bis zu 2 Beisitzer dem erweiterten Vorstand an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Mindestens jeweils ein Mitglied des Vorstandes muss eine Pflegefachkraft und ein Arzt sein. Wahlvorschläge für alle Vorstands- und Beiratspositionen müssen samt Einverständniserklärung der Kandidaten spätestens 2 Wochen vor der Wahl schriftlich dem amtierenden Vorstand zugeleitet werden. Der Eingang wird dem Kandidaten unverzüglich bestätigt. Eine Gesamtabstimmung über eine Liste von Kandidaten (sog. Blockwahl) ist zulässig.

(4) Finanzielle Verfügungen des Vorstandes dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten.

(5) Der Vorstand darf Änderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, an der Satzung vornehmen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder per Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zu weiteren Mitgliederversammlungen und die übrige Kommunikation des Vereins erfolgt im Ermessen des Vorstandes bevorzugt per Mail.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, Tagungsort und Tagungszeit mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung

c) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

WUNDNETZ

S a c h s e n A n h a l t e . V .

(4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann in seiner Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit dem gleichen Gegenstand einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Bei Abstimmungen haben alle ordentlichen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Ein Stimmrecht für fördernde Mitglieder liegt vor. Zu Beginn der Abstimmung teilt der Vertreter des juristischen Mitgliedes dem Versammlungsleiter seinen Namen und seine Funktion mit.

§ 14 Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere sollen die Beiratsmitglieder in Arbeits- und Projektgruppen verantwortlich mitarbeiten.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

(2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die eventuell vorhandenen Schulden damit gedeckt werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Initiative Chronische Wunden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt oder der Verein aufgelöst wird.

W U N D N E T Z

S a c h s e n A n h a l t e . V .

Magdeburg, 29.Juni 2016

Der Vorstand

Anlage 1: Mitgliedsbeiträge

Datum, 29.Juni 2016

Mitglied 1

Mitglied 2

Mitglied 3

Mitglied 4

Mitglied 5

Mitglied 6

Mitglied 7

Mitglied 8